

Schulordnung für die Musikschule Bitterfeld

1. Allgemeines

- 1.1. Die Musikschule (MS) ist eine kommunale Einrichtung in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Ihre Satzung kann in der Schule eingesehen werden.
- 1.2. Die Musikschule führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik. Ihre Aufgaben bestehen darin, die musikalische Früherziehung zu fördern, den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren heranzubilden und Schülern bei entsprechender Begabung eine auf das Studium musikbezogener Berufe vorbereitende Ausbildung zu erteilen. Damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schüler und erfüllt auf diese Weise einen wichtigen gesellschaftlichen Bildungsauftrag.
- 1.3. Das Unterrichtsverhältnis gestaltet sich privatrechtlich.
- 1.4. Die MS ist Mitglied des Landesverbandes deutscher Musikschulen (LVdM) in Sachsen- Anhalt und unterliegt dessen Qualitätskriterien.

2. Aufbau

- 2.1. Ziel der musikalisch-pädagogischen Arbeit ist es, neben der instrumentalen und vokalen Ausbildung, ein **umfassendes** Verständnis für Musik und Kunst zu vermitteln.
Dazu dienen verschiedene Unterrichtsformen:
 - a) Elementare Musikpädagogik für Kinder im Vorschulalter
 - b) Elementare Musikpädagogik für Kinder im Grundschulalter
 - c) Instrumentaler bzw. vokaler Hauptfachunterricht
 - Einzelunterricht 30 bzw. 45 Minuten pro Woche
 - Gruppenunterricht (2-5 Schüler) 45 Minuten pro Woche
 - d) Ergänzungsfächer
 - Musiktheorie 45 Minuten pro Woche
 - Chor
 - Musizieren im Ensemble
 - e) Die studienvorbereitende Ausbildung (SVA) ist für besonders begabte Schüler gedacht, die ein musikbezogenes Studium anstreben. Sie beinhaltet 45 Minuten zusätzlichen, kostenlosen Einzelunterricht pro Woche (dabei dienen vom Verband deutscher Musikschulen erarbeiteten Empfehlungen als Richtlinien).
Über die Aufnahme in die SVA entscheidet der Schulleiter in Absprache mit dem Fachlehrer. Schülern, die die Bedingungen für die SVA nicht mehr erfüllen, kann die SVA entzogen werden.

- 2.2. Die Unterrichtsform wird von der Schulleitung und dem Fachlehrer festgelegt. Nach Möglichkeit können Elternwünsche berücksichtigt werden. Änderungen der Unterrichtsform sind **nur** mit schriftlichem Antrag und zu den Fälligkeitsterminen (31.1.und 31.7.) möglich.
- 2.3. Instrumentalfächer und Gesang sollen in Verbindung mit den Ergänzungsfächern belegt werden.

3. An- und Abmeldungen

- 3.1. Anmeldungen sind jederzeit möglich. Sie können schriftlich (formlos) an die Verwaltung der MS gesendet werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit der persönlichen Anmeldung. Eltern und Kinder können sich auf diese Weise bei der Auswahl des Instrumentes beraten lassen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Unterrichtsbeginn ist abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.
Besondere Berücksichtigung erfahren Schüler der MS beim Übergang von der musikalischen Früherziehung zum instrumentalen bzw. vokalen Hauptfachunterricht.
Mit der Anmeldung erkennt der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die Schul- und Entgeltordnung an.

- 3.2. **Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind grundsätzlich nur halbjährlich zum 31.1. und 31.7. möglich.**
Sie müssen der MS formlos bis spätestens 1 Monat vorher schriftlich zugegangen sein. In besonders begründeten Fällen (lange Krankheit, Wegzug) kann eine schriftliche Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen (siehe 4.4.). Vorübergehende Lustlosigkeit ist kein Grund zum Abbruch des Unterrichtes.

4. Unterricht

- 4.1. Das Schuljahr beginnt und endet wie in den allgemeinbildenden Schulen. Die Ferien- und Feiertagsordnung gilt auch für die Musikschule.
- 4.2. Der Unterricht findet in der MS, den Außenstellen, Kindergärten und Grundschulen statt. Die Unterrichtsstunden dauern 30, 45 oder 90 Minuten.
- 4.3. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er weder Anspruch auf Nachholen der Stunden noch auf Entgelt Rückerstattung.

- 4.4. Bei Krankheit länger als 3 Wochen in Folge können die Unterrichtsgebühren auf Antrag für höchstens 3 Monate erstattet bzw. verrechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorliegt.
Eine Erkrankung, die länger als 3 Monate dauert, erfordert eine Ab- und Neuanmeldung.
- 4.5. Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so werden die ausgefallenen Stunden nach Möglichkeit nachgeholt. Ansonsten gilt die Regelung der Entgeltordnung vom 9.8.2001 § 5 Abs.2a.
- 4.6. Zum Schluss eines jeden Schuljahres bzw. beim Ausscheiden wird jedem Schüler die Teilnahme bzw. sein derzeitiger Ausbildungsstand schriftlich bestätigt.
Teil- bzw. Endabschlüsse entsprechend den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen können auf Wunsch des Schülers abgenommen und zuerkannt werden.
Dazu ist die Belegung der Ergänzungsfächer Musiktheorie und Ensemblemusizieren nachzuweisen.
- 4.7. Sind im Unterricht Fortschritte infolge ungenügenden Fleißes, mangelnder Begabung oder aus disziplinarischen Gründen (z.B. mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, Verstoß gegen die Schulordnung, Entgeltschuld) nicht zu erzielen, kann der Schulleiter das Unterrichtsverhältnis nach Ablauf einer 4 – wöchigen Frist aufheben.
- 4.8. Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach ist Bestandteil des Unterrichtes und wird unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Interessen des Schülers vorgenommen.
Sie steht auch Interessenten offen, die keinen Instrumental- bzw. Vokalunterricht an der MS besuchen.

5. Lehrmittel

- 5.1. Für die Beschaffung von Lehrmitteln (Instrumente, Noten usw.) hat der Schüler Sorge zu tragen. Im Rahmen der vorhandenen Bestände der MS können Instrumente entsprechend der Gebührenordnung vom 06.12.2012 §4 überlassen werden.
- 5.2. Die Nutzungsdauer beträgt im Regelfall zwei Jahre und endet spätestens mit Ausscheiden des Schülers aus der MS. Während dieser Zeit haftet der Nutzer für das Instrument und dessen Zustand.

6. Pflichten des Schülers

- 6.1. Der Schüler ist verpflichtet zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und den Veranstaltungen der MS. Die Beteiligung an den jährlich stattfindenden Klassenvorspielen wird erwartet.
- 6.2. Regelmäßiges häusliches Üben des Schülers wird vorausgesetzt und ist maßgebend für den Unterrichtserfolg.
- 6.3. Der Schüler ist verpflichtet, sein Fehlen mindestens 24 Std. vor dem Unterricht beim Fachlehrer anzukündigen. Ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, so ist der Fachlehrer unverzüglich nach der versäumten Stunde zu informieren.
- 6.4. Den notwendigen Anweisungen der Lehrkräfte und Mitarbeiter der MS ist Folge zu leisten, deren Aufsichtspflicht nur während des Unterrichtes und den Veranstaltungen besteht.

7. Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der MS und für die Überlassung von Instrumenten an Schüler der MS sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sind der Gebührenordnung lt. Kreistagsbeschluss vom 06.12.2012 zu entnehmen.

Die Fälligkeitstermine sind der 1.11., 1.3. und der 1.6.

8. Versicherung

Die Schüler der Musikschule genießen im Falle eines Personenschadens den gesetzlichen Unfaldeckungschutz, der für allgemeinbildende Schulen gültig ist. Der zusätzliche Unfaldeckungschutz besteht nachrangig/ersatzweise (subsidiär). Die Musikschule verfügt über eine Musikinstrumentenversicherung auf der Grundlage der allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten. Für Schäden, die Schüler der Musikschule schuldhaft zufügen, sind sie in vollem Umfang ersatzpflichtig.

9. Verhalten im Brandfall

Beim Ausbruch eines Brandes ist Ruhe zu bewahren. Die Notausgänge befinden sich im Treppenhaus und am Hinterausgang. Sammelplatz ist der Parkplatz hinter dem Musikschulgebäude. Der Dachboden kann auch über den Notfenster-Austritt verlassen werden (Feuerwehreinahrt). Feuerlöscher und Notrufsignale befinden sich in allen Etagen an den ausgewiesenen Stellen.

10. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.08.2008 außer Kraft.